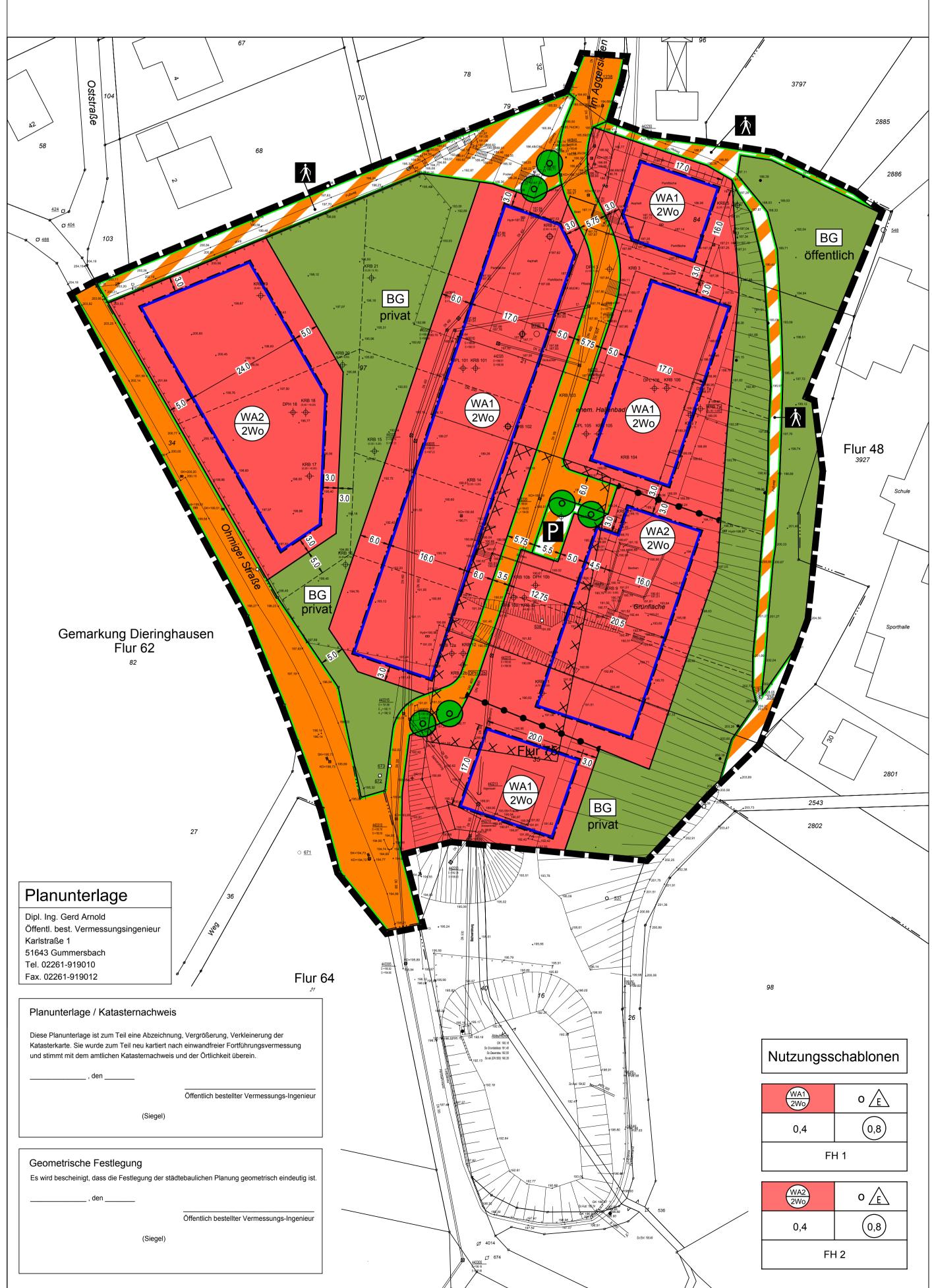
STADT GUMMERSBACH

Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 247 der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

"Dieringhausen - Im Aggersiefen"

M.: 1:500 i.O.





Planzeichenerklärung

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit Kennziffer Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17 BauNVO)

Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

Grundflächenzahl (GRZ)

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (Fassadenhöhe) in Meter (m) über Normal Null (ü.NN)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

Offene Bauweise

Nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

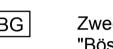
Zweckbestimmung: Öffentliche Parkflächen

Zweckbestimmung: Öffentlicher Fußgängerbereich

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Grünflächen



Zweckbestimmung: Private bzw. öffentliche Grünfläche "Böschungsgrün"

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden. Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzen: Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

7. Sonstige Planzeichen



Umgrenzungen der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenen Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

hier: aufgefüllte Flächen mit Abfall (Aschen, Schlacken und Bauschutt) (siehe hierzu auch Bodengutachten in der Anlage)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (hier Höhenfestsetzung)

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
GRZ	GFZ
Maximal Höhe baulicher Anlagen	

Nutzungsschablone

B. Planzeichen der Planunterlage / Vermassung

Flurstücksgrenze Flurstücksnummer

Bestandsböschung Bestandshöhe über Normal Null (ü.NN)

Höhenlinie → 6.0 →

Geplante Grundstücksgrenze (unverbindlicher Vorschlag)

Bestehende Leitungen

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) BauGB

1.1 Geschossflächenzahl / Geschossfläche gemäß § 20 (3) BauNVO Bei der Berechnung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer

Umfassungswände ganz mitzurechnen. 1.2 Zulässige Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 i.V.m. § 18 BauNVO

1.2.1 Maximal Fassadenhöhen / Gesamtgebäudehöhe Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus den in der Planzeichnung festgesetzten

Fassadenhöhe (FH 1 und FH 2). Sie wird im Mittel je Einzelgebäude an der Bergseite und der Talseite des Gebäudes gemessen. Die zulässige Fassadenhöhe ergibt sich aus den Schnittpunkten der Fassade mit der Dachhaut und dem geplanten Gelände. Giebelflächen bleiben hierbei unberücksichtigt.

zulässige Fassadenhöhe (FH) zulässige Fassadenhöhe (FH)

FH 1 maximal 4,50 m

Fassade oder Zwerchhäusern resultieren.

(geplantes Gelände) (geplantes Gelände) FH 2 maximal 7.25 m

(geplantes Gelände) (geplantes Gelände) Bei geneigten Dächern darf die Gesamtgebäudehöhe die geplanten Schnittpunkte der

Fassaden mit der Dachhaut um nicht mehr als 6,00 m überschreiten. Nicht berücksichtigt werden untergeordnete Gebäudeteile wie Antennen oder Schornsteine.

1.2.2 Überschreitungen der Fassadenhöhen Überschreitungen der festgesetzten Fassadenhöhen sind bei geneigten Dächern auf einer Länge von maximal 25 % der Gebäudelänge zulässig, soweit sie aus Rücksprüngen der

2. Festsetzung über die höchst zulässige Zahl von Wohnungen gemäß

Innerhalb der festgesetzten Baugebiete WA und WA 2 sind je Wohngebäude nur maximal 2 Wohnungen zulässig.

B. Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 86 BauO NW

Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Gestaltungsfestsetzungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 in Verbindung mit Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,-- geahndet werden.

Bei geneigten Dächern sind Aufbauten und Zwerchhäuser nur bei einer Neigung von mehr als 35° zulässig. Sie dürfen in der Summe der Einzellängen nicht mehr als ½ der Trauflänge betragen. Die Einzellänge darf max. 1/4 Außenlänge der Traufe betragen. Von Ortgängen ist jeweils ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten. Zwischen First und Ansatz Dachaufbau bzw. Zwerchhaus muss mind. ein Abstand von 1,00 m eingehalten werden.

Die Verwendung von Werkstoffen mit spiegelnden Oberflächen sowie Werkstoffimitationen aller Art, wie z. B. Kunststoff-Fassadenplatten mit Schieferstruktur oder Teerpappen sind nicht zulässig. Solaranlagen sind von dieser Gestaltungsfestsetzung ausgenommen.

3. Stellplätze für Abfallbehälter Außerhalb von Gebäuden sind Abfallbehälter so unterzubringen, dass sie vom öffentlichen

C. Hinweise Kennzeichnung Bodenbelastung

Die nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB in der Planzeichnung gekennzeichneten "Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind "wurden aufgefüllt. Hier muss im Untergrund mit Abfall (Aschen, Schlacken und Bauschutt) gerechnet werden (siehe hierzu auch Bodengutachten in der Anlage).

Verfahrensvermerke

(Hinweis: BPU-Aussch. = Bau-/ Planungs- und Umweltausschuss)

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluss des BPU-Aussch. vom . Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden. Der BPU-Aussch. hat am ... gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monates öffentlich auszulegen.

Gummersbach, den

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom . einschließlich öffentlich ausgelegen Gummersbach, den (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat diesen, entsprechend seiner Beschlussfassung über Anregungen geänderten und ergänzten, Bebauungsplan am . gemäß § 7 Gemeindeordnung, § 10 BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

Gummersbach, den

Bekanntmachung

Dieser Bebauungsplan ist mit der am angeordneten amtlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am

Gummersbach, den

(Bürgermeister)

Ausfertigung

Diese Ausfertigung stimmt mit dem Original-Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses ... und der vereinfachten Änderung vom Gummersbach, den .

(Bürgermeister)

Rechtsgrundlagen

I. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBI I S. 3018) 2. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW)

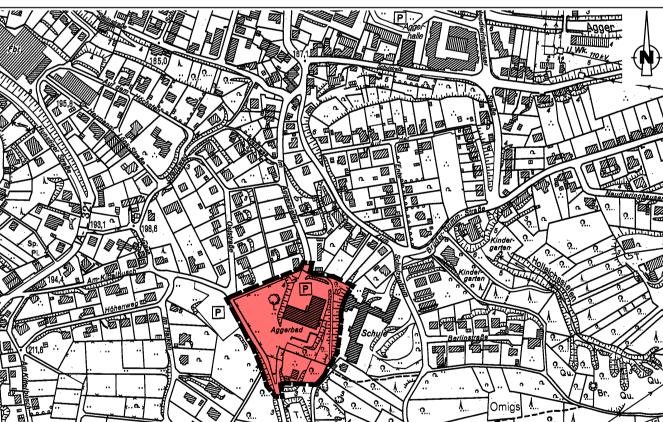
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 28.10.2008 (GV NRW S. 644)
- 3. Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58) 4. Zeichenverordnung für Katasterwesen in Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978 - ID 2 - 7120)

Anlagen

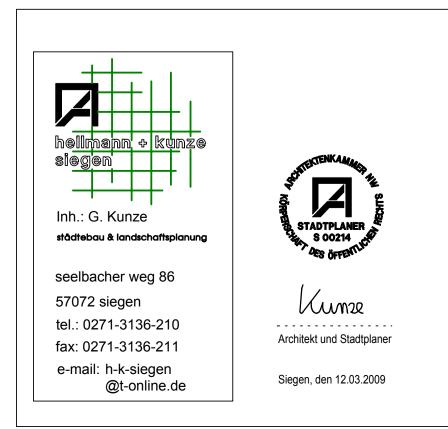
Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

- Diesem Bebauungsplan ist ein "Bodengutachten" beigefügt.

Übersichtslageplan M.: 1:5.000 i.O.



Entwurfsverfasser



STADT GUMMERSBACH

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Verm. und Katasteramt Gummersbach, 25010/05

Bebauungsplan Nr. 247 der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

"Dieringhausen - Im Aggersiefen"

M.: 1:500 i.O.